

# Der Lehrvertrag – kurz erklärt

Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA), Abteilung Betriebliche Bildung

**Ausfüllen des Lehrvertrags**  
Der Lehrvertrag wird online ([www.erz.be.ch/lehrvertrag](http://www.erz.be.ch/lehrvertrag)) ausgefüllt.

**Lehrvertrags- und Lehrbetriebsnummer**  
Diese Nummern werden im Kanton Bern nicht verwendet. Die Felder bleiben leer.

**Lehrbetrieb**  
Verantwortlicher Lehrbetrieb, Korrespondenzadresse.

**Lernende Person, Geburtsdatum**  
Der Jugendschutz gilt bis zum 18. Geburtstag. Genaue Informationen zum Thema Arbeitszeit sind unter Punkt 8 angegeben.

**Gesetzliche Vertretung**  
Bis zum 18. Geburtstag vertreten die Eltern oder die gesetzliche Vertretung die lernende Person und unterschreiben den Lehrvertrag mit.

**Berufsbezeichnung**  
Gemäss der entsprechenden Verordnung über die berufliche Grundbildung (BiVo).

**Fachrichtung/Branche**  
Je nach Beruf gibt es Fachrichtungen, Schwerpunkte oder Branchen. Fachrichtungen und Branchen müssen angegeben werden. Schwerpunkte können unter Umständen während der Ausbildung geändert werden.

**Verantwortliche/r Berufsbildner/in**  
Die verantwortliche Person, ihr Beruf und ihr Geburtsdatum müssen angegeben werden, um festzustellen, ob die benötigten Qualifikationen zum Ausbilden von Lernenden vorhanden sind. Sie ist die Ansprechperson für die Ausbildungsberatung.

**Anzahl Fachpersonen im Betrieb**  
Anhand der Anzahl Fachpersonen des Berufs im Betrieb wird die Höchstzahl der Lernenden definiert. Wer als Fachperson gilt, ist in der Verordnung über die berufliche Grundbildung des jeweiligen Berufs definiert. Geben Sie die entsprechenden Stellenprozente an.

**Ausbildungsort**  
Effektiver Ort der Ausbildung. Dieser erhält die Bildungsbewilligung und wird von der Ausbildungsberatung oder einer beauftragten Fachperson besucht. Hier ist die lernende Person und ihr/ Berufsbildner/in anzutreffen. Wird nur angegeben, wenn nicht mit der Adresse des Lehrbetriebs unter Punkt 1 identisch (z. B. Filialen).

**Berufsmaturität**  
Besteht im Lehrbetrieb die Möglichkeit, die Berufsmaturität zu besuchen? Falls ja, darf der Lehrbetrieb für den Besuch der Berufsmaturität keine Lohn- oder Zeitabzüge machen. Der Besuch der Berufsmaturität ist dem Besuch der Berufsfachschule gleichgestellt und gilt als Arbeitszeit, ab 6 Lektionen Unterricht als ganzer Arbeitstag (gemäss SBF1).

**Kostenübernahme**  
Regelt die Bezahlung der Ausgaben während der schulischen Bildung zwischen den Vertragsparteien.

Der lernenden Person dürfen die Kosten für ÜK und Qualifikationsverfahren nicht verrechnet werden.

**Lehrvertrag**  
\* Diese Angaben werden von der kantonalen Behörde angestrichelt

Berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis  
Berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest  
Verkürzte berufliche Grundbildung  
andere

**1. Lehrbetrieb**  
Firma  
Strasse  
PLZ/Ort  
Tel.-Nr.  
E-Mail

**2. Lernende Person**  
Name  
Vorname  
Geb.-Datum  
Geb.-Datum  
Muttersprache:  
Strasse  
PLZ/Ort  
Geschlecht:  
Tel.-Nr.  
Heimort  
AHV-Nr.  
Mobile  
Kanton  
Ausländerausweis:  
E-Mail  
Stadt  
\* Zwingend angeben  
(Setzt ein entsprechendes Gesuch bei der Fremdenpolizei bzw. beim Amt für Migration durch den Lehrbetrieb voraus.)

**3. Gesetzliche Vertretung (Vater und/oder Mutter oder Vormundschaftsbehörde)**  
Name  
Vorname  
Strasse  
PLZ/Ort  
Geschlecht:  
Tel.-Nr.

**4. Berufsbildung**  
Berufsbezeichnung  
Fachrichtung/Branche/Schwerpunkt  
Profil  
Bildungsdauer (Tag/Monat/Jahr): von bis und mit  
Dauer der Probezeit (1 bis 3 Monate): Monate

**5. Angaben zum Lehrbetrieb**  
Verantwortliche Berufsbildnerin/verantwortlicher Berufsbildner im Lehrberuf (evtl. weitere verantwortliche Personen siehe Ziffer 12)  
Name  
Vorname  
Geb.-Datum  
Beruf  
Anzahl Fachleute im Betrieb, die für die Höchstzahl der Lernenden massgeblich ist.  
Total Stellenprozente aller Fachleute im Betrieb, die für die Höchstzahl der Lernenden massgeblich ist.

**6. Schulische Bildung und überbetriebliche Kurse (ÜK)**  
Ausbildungsort (wenn mit Adresse des Lehrbetriebs nicht identisch)  
Die Ausbildung findet in einem Lehrbetriebsverbund statt.  
Zu besuchende Berufsfachschule (Änderungen durch die kantonale Behörde vorbehalten)  
Berufsfachschule  
Unterrichtssprache:  
Die lernende Person besucht den Berufsmaturitätsunterricht, falls sie die Aufnahmebedingungen erfüllt.  
Die Kosten aus dem Besuch der schulischen Bildung werden wie folgt übernommen:  
Lehrbetrieb  
Lernende Person/gesetzliche Vertretung  
Reisepesen  
Verpflegung  
Unterkunft  
Schulmaterial  
Besondere Regelung  
Den Lernenden entstehen für den Besuch der überbetrieblichen Kurse ÜK keine Kosten. (Art. 21, Abs. 3 BBV)

**Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)**  
3- oder 4-jährige berufliche Grundbildung. Erweiterte Allgemeinbildung mit Berufsmaturität möglich.

**Eidg. Berufsattest (EBA)**  
2-jährige berufliche Grundbildung als praktisch orientierter Einstieg in die Berufswelt. Durchlässigkeit zum EFZ ist in der BiVo geregelt.

**Verlängerte berufliche Grundbildung**  
z. B. Sportlerlehre, Musikerlehre.

**Zusatzlehre / Zweitlehre**  
Verkürzte berufliche Grundbildung, da die lernende Person bereits ein EFZ, einen Mittelschulabschluss oder eine Vorbildung in einem verwandten/anderen Beruf hat.

**Andere**  
z. B. Wiederholung eines Lehrjahrs, nichtbestandenes Qualifikationsverfahren, Lehrfortsetzung usw.

**AHV-Nr.**  
Die 13-stellige AHV-Nummer kann dem Krankenkassenausweis der lernenden Person entnommen werden.

**Arbeitsbewilligung**  
Je nach Status ist eine Arbeitsbewilligung bei der Standortgemeinde des Betriebs einzuholen. Diese Bewilligung muss vor Antritt der beruflichen Grundbildung vorliegen (siehe [www.auslaender.ch](http://www.auslaender.ch)).

**Bildungsdauer**  
Bei EBA 2, bei EFZ 3-4 Jahre, je nach Beruf. Abweichungen müssen beim MBA beantragt werden. Die Dauer muss aufgeführt werden (z. B. 01.08.09 – 31.07.12).

**Verkürzung, Dispensationen, Fortsetzungen**  
Verfügt eine lernende Person bereits über ein eid. Attest, EFZ oder einen Mittelschulabschluss, kann die Dauer der beruflichen Grundbildung durch das MBA verkürzt und/oder zum Teil die Allgemeinbildung dispensiert werden. Spätestens bei Einreichen des Lehrvertrags ist eine Kopie des vorhandenen Ausweises beizulegen. Bei Fortsetzungen die ursprüngliche Bildungsdauer beim Enddatum ausfüllen.

**Probezeit**  
Während der Probezeit ist Kündigung innert 7 Tagen ohne Angabe von Gründen beidseits möglich. Eine Verlängerung der Probezeit auf max. 6 Monate muss vor Ablauf der Probezeit beim MBA beantragt werden. Danach ist eine Auflösung des Lehrvertrags nur im gegenseitigen Einvernehmen oder aus wichtigen Gründen möglich.

**Lehrbetriebsverbund**  
Ein Betrieb kann nicht die ganze Ausbildung abdecken und geht mit einem anderen Betrieb einen Verbundvertrag ein. In diesem Fall muss das Zusatzblatt zum Lehrvertrag ausgefüllt werden.

Der Leitbetrieb (grösster Teil der Ausbildung) ist verantwortlich gegenüber dem MBA, füllt den Lehrvertrag aus und macht einen Verbundvertrag mit den anderen Betrieben.

**Berufsfachschule**  
Die Zuteilung der Berufsfachschule erfolgt mit der Bildungsbewilligung. Das MBA kann wenn nötig einen anderen Schulort zuteilen. Der Lehrbetrieb kann dem MBA mit begründetem Gesuch einen Schulortwechsel beantragen. Der Entscheid erfolgt ab Mitte Juli. Der Besuch der Berufsfachschule gilt als Arbeitszeit.

**Stütz- und Freikurse**  
Bis zu einem halben Arbeitstag pro Woche dürfen Stütz- und Freikurse in die Arbeitszeit fallen, ohne dass den Lernenden Lohn- oder Zeitabzüge gemacht werden dürfen. Der Besuch der Stützkurse ist auch an anderen Schulen möglich.

**Besondere Regelungen**  
In diesem Feld können besondere Regelungen in Bezug auf den Besuch der Berufsfachschule getroffen werden, wie z. B. einen fixen Beitrag an das Schulmaterial.

**Bruttolohn**  
 Viele OdAs empfehlen einen bestimmten Lohn für die Lernenden. Sind die Richtlinien (z. B. bei GAV) verbindlich, ist der angegebene Lohn einzuhalten. Den lernenden Personen ist der vereinbarte Lohn garantiert.

**Arbeitszeit**  
 Je nach Alter der lernenden Person sind unterschiedliche Arbeitszeiten möglich:  
 15 – 18: 9 Std./Tag, 45 Std./Woche, 12 Std. Ruhezeit  
 18+: in der Regel wie bei den anderen Mitarbeitenden

Für einige Berufe gelten spezielle Bestimmungen. Diese sind z. B. in der Verordnung des EVD (822.115.4), in Normalarbeitsverträgen (Landwirtschaft), in einem GAV oder im Arbeitszeitgesetz geregelt. Bei Jugendlichen bis 18 Jahren, die mehr als 45 Stunden arbeiten, muss die Arbeit auf 5 ½ Tage verteilt werden.

**Ferien**  
 Bis zum 20. Geburtstag beträgt der Ferienanspruch 5 Wochen, danach 4 Wochen. Wenigstens zwei Wochen müssen zusammenhängend bezogen werden. Ferien dürfen nur dann anteilmässig gekürzt werden, wenn die lernende Person mehr als zwei ganze Monate wegen Krankheit, Unfall oder Militärdienst verhindert war und nicht arbeiten konnte. Feiertage gelten nicht als Ferientage und sind einem Sonntag gleichgestellt.

**Unfall und Krankheit**  
 Der Lehrbetrieb ist verpflichtet, den Lernenden bei Krankheit den Lohn über eine bestimmte Dauer („Berner Skala“) weiter zu bezahlen. Die Krankentaggeldversicherung ist nicht obligatorisch. Damit die im OR vorgesehene Gleichwertigkeit eingehalten wird, dürfen den lernenden Personen max. 50% der Prämie überwält werden. Besteht im Betrieb keine Krankentaggeldversicherung, sind in beiden Feldern 0% anzugeben.

Die Nichtbetriebsunfallversicherung (NBU) ist obligatorisch und kann voll auf die lernende Person überwält werden.

Alle Lernenden sind betriebsunfallversichert, bei einem allfälligen Unfall werden sie nach UVG entschädigt.

**Änderungen des Lehrvertrags**  
 Änderungen des Lehrvertrags müssen neu vereinbart und durch das MBA genehmigt werden. Zum Beispiel:  
 - Probezeitverlängerung auf max. 6 Monate mit Formular  
 - Wechsel in einen anderen Beruf (z. B. EFZ <-> EBA) mit einem neuen Lehrvertrag  
 - Wechsel des Ausbildungsbetriebs mit einem neuen Lehrvertrag  
 - Wechsel der Fachrichtung oder der Branche mit einem neuen Lehrvertrag  
 - Auflösung des Lehrvertrags mit Formular oder Auflösungs schreiben bei wichtigen Gründen.

Änderungen in den Feldern, die mit einem ● markiert sind, müssen zwingend dem MBA gemeldet werden, da diese Angaben im Ausweis (EFZ, EBA usw.) aufgedruckt werden.

**Anzahl Exemplare des Lehrvertrags**  
 Der Lehrvertrag wird vom Lehrbetrieb in der Regel in drei Original-exemplaren ausgefertigt und anschliessend von den Vertrags-parteien unterzeichnet.

The image shows a form titled 'Lehrvertrag Seite 2' with various sections and fields. The sections are numbered 7 through 15. The callouts point to the following sections:

- 2.5: Points to the '7. Entschädigung' section, specifically the 'Bruttolohn' table.
- 2.4: Points to the '8. Arbeitszeit' section, specifically the 'Stunden pro Woche' and 'Arbeitstage pro Woche' fields.
- 2.6: Points to the '9. Ferien' section, specifically the 'Ferienanspruch in Wochen pro Bildungsjahr' table.
- 2.8: Points to the '10. Berufsnotwendige Beschaffungen' section, specifically the table for 'Die Beschaffungskosten übernimmt'.
- 2.10: Points to the '11. Versicherungen' section, specifically the 'Unfallversicherung' and 'Krankentaggeldversicherung' fields.
- 2.17: Points to the '13. Änderungen der Bildungsdauer oder Auflösung des Lehrvertrags' section.
- 2.1: Points to the '14. Unterschriften' section, specifically the 'Dieser Vertrag ist in ... Exemplaren ausgefertigt worden' field.
- 2.16: Points to the '15. Genehmigung' section, specifically the 'Die kantonale Behörde genehmigt diesen Lehrvertrag' field.

**Zulagen**  
 Dem Betrieb ist es freigestellt, Zulagen zusätzlich zum vereinbarten Lohn, z. B. bei guten Leistungen, Gratifikationen, Auswärtszulagen usw. zu vereinbaren.

**13. Monatslohn**  
 Wird ein 13. Monatslohn vereinbart, muss dieser hier angegeben werden. Die lernende Person hat damit Anspruch auf den 13. Monatslohn.

**Arbeitstage**  
 Lernende Personen dürfen an max. 5.5 Arbeitstagen pro Woche beschäftigt werden. Ausnahmen sind in den entsprechenden Gesetzen geregelt (siehe Arbeitszeit).

**Berufsnotwendige Beschaffungen**  
 Abmachungen über spezielle Leistungen oder die Kostenübernahme bei der Beschaffung und Pflege von Berufswerkzeugen und Arbeitskleidern.

**Beilagen zum Lehrvertrag**  
 Allfällige zusätzliche Abmachungen zum Lehrvertrag müssen zusammen mit dem Lehrvertrag dem MBA zur Genehmigung eingereicht werden. Regelungen, die das Gesetz verletzen, sind nichtig.

**Besondere Regelungen**  
 Bei verkürzten Lehren eine Kopie des erworbenen EFZ, Attest- oder des Mittelschulausweises beilegen. In diesem Feld können div. kleine Abmachungen notiert werden. Evtl. wird eine Zusatzvereinbarung mit weiteren Angaben abgeschlossen. Das MBA überprüft die Zusatzvereinbarung zusammen mit dem Lehrvertrag. Regelungen in der Zusatzvereinbarung, die Gesetze verletzen, gelten als nichtig.

**Genehmigung**  
 Der Lehrbetrieb muss alle Exemplare mit Originalunterschriften des Lehrvertrags dem MBA zur Genehmigung einreichen. Die Genehmigung des Lehrvertrags erfolgt, wenn der Vertragsinhalt den rechtlichen Grundlagen entspricht und der Lehrbetrieb eine Bildungsbewilligung im entsprechenden Beruf besitzt. Die Lehrverträge sollten für das laufende Jahr bis spätestens Mitte Juni eingereicht werden. Die Genehmigung für das Folgejahr erfolgt frühestens ab 15. Oktober.

**Bildungsbewilligung**  
 Lehrbetriebe müssen über eine kantonale Bildungsbewilligung verfügen.

**Wegweiser durch die Berufslehre**  
 In der Broschüre „Wegweiser durch die Berufslehre“ werden die einzelnen Punkte des Lehrvertrags ausführlich erklärt. Dieser Wegweiser ist ein gutes Arbeitsinstrument für den Lehrbetrieb. Die Lernenden erhalten den Wegweiser im ersten Lehrjahr von der Berufsfachschule. Die Nummern am Rand des Lehrvertrags weisen auf das entsprechende Kapitel im Wegweiser hin.

